

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 14.

Donnerstag den 2. Februar

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 157. (2)

Nr. 31825.

K u n d m a c h u n g
zur verkaufsweisen Versteigerung der Armenfondsherrschaft Landspreis in Krain. — Zu Folge hohen Hofkanzlei-DeCRETES vom 26. November 1840, Zahl 35989, wird am 27. März 1843 Vormittags um 10 Uhr im ständischen Landhause Nr. 201 am neuen Markte, im Rathssaale des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach, die dem Peter Paul Glavar'schen Armenfonde verpfändete Herrschaft Landspreis öffentlich versteigert, und für den Preis von 53840 fl. 10 kr. ausgerufen werden. — Diese Herrschaft liegt im Bezirke Neudegg des Neustädter Kreises, $7\frac{1}{2}$ Meilen von der Hauptstadt Laibach, und 3 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, an der Bezirksstraße zwischen Treffen und Neudegg. Die wesentlichen Bestandtheile der Herrschaft sind folgende: I. An Gebäuden: 1) Das geräumige, zwei Stock hohe Schloßgebäude mit der Kirche und Thurmuhre. 2) Der große gewölbte Weinkeller mit dem Getreideschüttboden. 3) Das große Wirtschaftszgebäude mit den Hornviehstallungen und dem Dreschboden. 4) Der Pferdestall mit den Heubehältnissen. 5) Die Schweineställe. 6) Die herrschaftlichen Mühlgebäude zu Unterforst. 7) Das Gartenhaus, zwei Bienenhäuser und das Weingartenhaus im Langacker. 8) Der Dörröfen am untern Theile des Gartens. 9) Die zwei Getreidcharpfen, von welchen die eine ganz hölzerne 26, und die andere mit gemauerten Pfeilern 25 Fenster zählt. II. An Wirtschaftszgründen: In unverbürgter, auf den Commissions-Befund vom Jahre 1824 sich gründenden Ausmaß: 43 Joch, 846 □ Klafter Acker; 33 Joch, 570 □ Klafter Wiesen; 2 Joch, 1081 □ Klafter Gärten; 22 Joch, 900 □ Klafter Gestrüpp und

Weiden; 10 Joch, 181 □ Klafter Weingärten. — Diese sämtlichen Grundstücke stehen in eigener Bewirthschaftung, und nur die Wiese Pauherjova dolina zweite Abtheilung, pod dermaschnikam fünfte Abtheilung, per dinou las und pod gradisham sind um jährliche 8 fl. 20 kr. zeitlich verpachtet. Von den Weingärten sind Suale erste und zweite Abtheilung, Neugradische und Dermashnik verödet. — III. An Waldungen: Die Herrschaft besitzt hieran in unverbürgter Ausmaß: 893 Joch, 658 □ Klafter, wovon einige Abtheilungen mit Servituten belastet, andere noch im Streite hinsichtlich des Besitztums und der Servitutsansprüche begriffen sind, welche letztere von dem Erkäufer auszutragen seyn wird. IV. An Jagdbarkeiten: Die Mitterjagd und Vogelfang: Berechtigtheit zugleich mit der Herrschaft Neudegg, und den Gütern Kleinack und Grusch erstreckt sich in der Pfarr Treffen dießseits des Baches Lemenitz, und kann nur von dem Inhaber oder Pächter der Herrschaft selbst, nicht aber von einem Ackerpächter benützt werden. — V. An Mahl- und Stampfmühlen: Dieselbe ist eine halbe Stunde von der Herrschaft entfernt, zu Unterforst, an dem Lemenitzbache; sie besteht aus vier Läusern und einer Stampfe mit acht Pogern, wird größtentheils zur Vermahlung des bedeutenden Hauserfordernisses in eigener Regie benützt. — VI. An Dominical-Nutzungen: Von den Untertanen hat über Abzug des Fünftels einzugehen, alljährlich: 1. An Urbarial-Geldgaben und St. Georgenrecht 149 fl. 24 $\frac{1}{4}$ kr. — 2. An Dominical- und Erbpachtzins 24 fl. — 3. An Kleinrechten: 69 $\frac{3}{8}$ Stück Hühner, 564 Stück Eier. Diese Kleinrechte sind gegenwärtig widerruflich um jährliche 19 fl. 12 kr. verliert. — 4. An Zinsgetreide: 10 Meßen, 3 $\frac{1}{2}$

Maß Weizen; 9 Mezen Korn; 16 Mezen, 24 Maß Haber; 1 Mezen, $6\frac{2}{5}$ Maß Weißgemischtes. — 5. An Obst- und Forstrecht: a) In natura: 263 Mezen, $3\frac{1}{5}$ Maß Haber; $41\frac{3}{5}$ Stück Kapäuner; $69\frac{3}{5}$ Stück Hühner; $15\frac{1}{2}$ Stück Vogatschen; 1 Eimer, 20 Maß niederöstr. Maßerei Wein. b) Im Gelde: 2 fl. $18\frac{3}{4}$ kr. — 6. An Natural-Roboth, und zwar: a) Die Patental-Roboth mit 4008 Hand- und mit $3674\frac{2}{5}$ Zugtagen. Diese wurden bis inclus. October 1840 contractmäßig mit 407 fl. 10 kr. relucirt. b) Die gezählte Roboth mit $67\frac{1}{5}$ Handtag mit Kost, und $122\frac{2}{10}$ Handtagen ohne Kost, mit $19\frac{1}{2}$ Zugtagen und $631\frac{1}{5}$ Pfund Kupfengepunit. — 7. An Bergrecht, und zwar: a) In natura: An alter und neuer Gebühr, über Abzug der von den eigenthümlichen Weingärten Nr. 301, 310, 662 und des Pfarrhof Treffen Weingartens Nr. 663 zu entrichtenden Schuldigkeit, hat im Ganzen einzugehen 128 Eimer, $1\frac{1}{5}$ Maß niederöstr. Maßerei. b) Im Gelde: 2 fl. $15\frac{2}{4}$ kr. E. M. — VII. An Weinzehnten: Die Benennung des zehentmäßigen Weingebirges oder der zehentpflichtigen Ortschaften, dann der Mitzehentherren und deren Antheile kommen in den, dem Capitalsanschlage zuzuliegenden Schuldigkeits-Tabelle vor; der Weinzehent wird in eigener Regie benützt. — VIII. An Zehnten: besitzt die Herrschaft den Zehent, Garben- und Sachzehent. — Die Benennung der Ortschaften, wo die zehentpflichtigen Realitäten liegen, der Summe des Hubenstandes, der Mitzehentherren und ihrer Antheile, kommen ebenfalls in den, dem Capitalsanschlage zuzuliegenden Nachweisungen vor. — In Betreff des Erdäpfelzehentes wird sich auf die mit Eurrende des k. k. illyrischen Guberniums vom 21. März 1833, Zahl 5696, kund gemachte allerhöchste Entschliebung vom 11. Februar 1833 beziehen. — IX. An Laudemien und Grundbuchstaren: In Besitzveränderungsfällen in auf- und absteigender Linie, dann in Erbsfällen wird größtentheils ein Goldducaten, und unter fremden 10% vom Kauf- und Schätzwerthe mit Gutlassung des Fünftels, nebst dem Briefgelde entrichtet; das Detail hierüber enthält die Schuldigkeits-Tabelle beim Capitalsanschlage. Die Grundbuchstaren werden nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchpatentes für Krain abgenommen. — Herrschaftliche Lasten: 1. Die landesfürstlichen Steuern, und zwar: a) An das Steueramt

der Herrschaft Neudegg an Grundsteuer für die herrschaftlichen Realitäten 96 fl. $55\frac{3}{4}$ kr.; b) für einen der Herrschaft anheim gefallenen Weingarten $12\frac{1}{4}$ kr.; c) für die Mahlmühle $41\frac{3}{4}$ kr.; d) für die zwei Dominicalisten, à 8 fl. 55 kr., 17 fl. 50 kr.; e) an Häusersteuer vom Schloßgebäude 12 fl.; f) an Häusersteuer vom Wingerhause im Langenacker 40 kr.; g) an Häusersteuer von den Häusern der zwei Dominicalisten, à 40 kr., 1 fl. 20 kr.; h) an Häusersteuer der Mühle 40 kr.; i) an Gewerbesteuer von der Mühle 4 fl. Zusammen 134 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. — 2. Gaben an fremde Dominien, und zwar: a) Dem Pfarrhof Treffen jährliche 3 fl., über Abzug des Fünftels 2 fl. 24 kr., und die Dominicalgaben von den Mählrealitäten mit 2 fl.; b) der Herrschaft Neudegg 10 Mezen Hirse, wovon das Fünftel abzuschlagen ist; c) der Herrschaft Kroisenbach über Abzug des Fünftels $1\frac{1}{5}$ Mezen Haber und $1\frac{2}{5}$ Stück Kapäuner. — 3. Normalschulbeitrag: Für die Schloßkapelle sind jährlich an die Kreiscaffe für Rechnung des Normalschulfondes zu entrichten 30 kr. — Licitations-Bedingnisse. §. 1. Die dem Peter Paul Slavariſchen Armenfonde verſtiftete Herrschaft Landspreis wird, so wie sie der gedachte Armenfond besitzt und genießt, an den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Hofkanzlei verkauft. — §. 2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlands landräthliche Realitäten zu besitzen geeignet ist. — §. 3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises von 53840 fl. 10 kr., in dem Betrage von 5384 fl. 1 kr. Conv. Münze, bei der Versteigerungs-Commission entweder im barem Gelde oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder einen von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. Jene, welche im Namen eines andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Angebote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant-Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Erstehet angesehen und be-

handelt werden würde. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Landes-Gubernium zu Laibach einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. Diese Offerte müssen aber

a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche für dieses Object angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10% Betrage des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conv. Mz. und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocol eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag auszudrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden, wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission

durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sep. — §. 4. Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufes bei dem Erlage der ersten Kauffchillingrate in den Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach gemeinder Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht erteilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordenem Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — §. 5. Der Käufer dieser Realität hat den dritten Theil des angebotenen Kauffchillings binnen 4 Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes, und zwar noch vor der Uebergabe der Realität zu berichten. — Den hiernach verbleibenden Rest von zwei Dritttheilen des Kauffchillings kann der Käufer gegen dem, daß er sie mit jährlichen Fünf von Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage, an welchem die Realität mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, d. i. vom 1. November 1843 anzufangen, in fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — Sobald der Käufer die mit einem Dritttheile bedungene erste Rate des Kaufpreises entrichtet haben wird, soll er auf sein Einweihen, und wenn es der verkaufende Fond für zweckmäßig hält, auch auf Einschreiten des Verkäufers, als Eigenthümer dieser Realität, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß zu gleicher Zeit die noch rückständigen Kauffchillingraten mit der Verpflichtung zur Zinsenzahlung, und die übrigen in dem Kaufcontracte zu übernehmenden Nebenverbindlichkeiten in dem Lastenfonde dieser Realität, welche ausdrücklich für ihre Specialhypothek erklärt wird, intabulirt werden. — §. 6. Diese Realität wird mit ihren Bestandtheilen und Gerechtsamen dem Käufer frei von Schulden, welche aus einem, auf derselben als Hypothek versicherten Geld-Darlehen entspringen, übergeben werden. Jedoch wird dieselbe, wie oben bemerkt, nur so verkauft, wie sie der verkaufende Fond besitzt. Der Verkauf und die Uebergabe geschieht nicht nach einem Anschlage, sondern im Pausch und Bogen ohne Haftung des Verkäufers für das Grundmaß, für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgniß-Rubriken, und es wird die Gewährleistung durch drei Jahre, von dem Tage der beendeten physischen Uebergabe gerechnet, bloß für den einzigen Fall zu

gesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt werden sollte. Außerdem findet selbst bei bewiesener Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung und Vergütung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — Aus diesem Grunde können auch die in der historischen Beschreibung ausdrücklich angeführten, oder andere der verkaufenden Behörde bisher unbekannt Ansprüche dritter Personen auf diese Güter, den Käufer nicht im mindesten berechnen, von dem Verkäufer eine Gewährleistung oder Entschädigung anzusprechen, in dem, wie oben stipulirt wurde, diese Realität nur so und in dem Zustande verkauft wird, wie und in welchem sie bisher von dem verkaufenden Fonde besessen wurde, und wie sie sich bei der Uebergabe befinden wird. — §. 7. Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung, wie auch die ausführlichen Licitationsbedingungen können in der Registratur des k. k. illyr. Landesguberniums zu Laibach eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an ihr Verwaltungsamt wenden. — Vom dem k. k. illyr. Landesgubernium. Laibach am 5. Jänner 1843.

3. 161. (2)

Nr. 2000.

R u n d m a c h u n g.

Ueber die an der jurid. polit. Facultät der Carl-Franzens-Universität im 1. Semester des Studienjahres 1842/43 abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen: 1. Aus der Theorie der Statistik und der europäischen Staatenkunde für die öffentlichen Schüler am 8., 10. u. 11. März, für die Privatisten am 13. März 1843. — 2. Aus dem römischen Civilrechte für die öffentlichen Schüler vom 6. und 7. März, für die Privatisten am 8. März 1843. — 3. Aus dem Lehenrechte für die öffentlichen Schüler am 6., 7. und 8. Februar, für die Privatisten

am 10. Februar 1843. — 4. Aus der natürlichen Politik für die öffentlichen Schüler am 17., 18. u. 20. März, für die Privatisten am 15. März 1843. — Dieses wird mit dem Beisügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Privatstudierenden nach Vorschrift der mit h. Gubernial-Currende v. 17. April 1827, S. 8180, über das Privatstudium kundgemachten a. h. Entschließung v. 2. Jänner und 13. Februar 1827, unter Nachweisung der im §. 12 vorgeschriebenen Erfordernisse wegen Zulassung zur öffentlichen Prüfung bei dem gefertigten Directorate rechtzeitig zu melden haben. — Vom k. k. jurid. polit. Studiendirectorate. — Grätz am 9. Jänner 1843.

Stadt und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 167. (2)

Nr. 8133.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Burzbach, Curators der Wilhelm Ruff'schen Nachkommenschaft, wider Maria Regalli, in die öffentliche Versteigerung des der Exequirten gehörigen, auf 8228 fl. 55 kr. geschätzten, in der St. Peters-Vorstadt sub Cons. Nr. 23 liegenden Häuser gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 12. December l. J., 16. Jänner und 13. Februar 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Häuser weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung und den Grundbuchs-Extract in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer, Dr. Maximilian Burzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 25. October 1842.

Nr. 560.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 13. Februar 1843 die dritte Feilbietung Statt finden wird. Laibach den 21. Jänner 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 159. (1) Nr. 1399.

Verlautbarung

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allg. Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: Für das 2. Jahr, das dem Carl Ellenberger am 4. Nov. 1841 verliehene Privilegium, auf die Erfindung eines Apparates zum Treiben der Dampfschiffe; — für das 7. Jahr, das dem Carl Demuth am 4. November 1836 verliehene, sodann mittelst Abtretung in das Eigenthum der Gesellschaft zur Beleuchtung mit ausschließlich privilegirtem verbesserten Gase, übergegangene, bis zur Dauer des 6. Jahres verlängerte Privilegium, auf eine Verbesserung des Leuchtgases und der dazu gehörigen Apparate, welches gegenwärtig laut Kaufs- und Verkaufsvertrages von Wien 1. October 1842 in das Eigenthum des M. Wolverley Atwood, als Präsidenten der Imperial-Continentalgas-Association in London, übergegangen ist; — für das 2. Jahr, das dem Daniel Schulz am 10. November 1841 auf eine Erfindung und Verbesserung an den Schöpf- und Pumpbrunnen ertheilte Privilegium; — für das 3. Jahr, das dem Christian Haumann am 10. November 1840 verliehene 1jährige, in der Folge für das 2. Jahr verlängerte Privilegium, auf die Erfindung, alle jene Theile von Möbeln, die eines gewissen Grades von Elasticität bedürfen, in ihrem Grundgerippe aus eisernen Schienen zu verfertigen, und dieselben auf eine eigene Art auszupolstern; — für das 3., 4. und 5. Jahr, das dem Gaetano Carnisi am 7. August 1842 verliehene 2jährige Privilegium, auf die Erfindung einer Maschine, welche auf eine untrügliche Weise die Stunden des Tages auf den verschiedenen Orten der Erde und gleichzeitig die Veränderung der Jahreszeiten anzeigt; — für das 2. Jahr, das am 3. Jänner 1842 dem John Marton verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung im Begiren der Metalle; — für das 3. Jahr, das dem Franz Czoppan am 5. December 1840 verliehene 2jährige Privilegium, auf eine Verbesserung der Kaffee-Rochmaschinen; — für das 3. Jahr, das dem Alois Wanapel am 5. December 1840 verliehene 1jährige, sodann auf ein weiteres Jahr verlängerte Privilegium, auf eine Verbesserung in der Art der Messung der Flüssigkeiten; — für das 15. Jahr, das dem Konrad Fischer am 4. December 1828 verliehene, später an Carl Wilhelm v. Brevillier abgetretene Privi-

legium, auf eine Entdeckung in der Behandlung des Gußeisens; — für das 2. Jahr, das dem Joh. Nep. Reithoffer am 3. December 1841 verliehene Privilegium, auf die Verbesserung, alle Gespinnste mit Hilfe des Kautschuk zu definnirten Stoffen zu verarbeiten; — für das 3. und 4. Jahr, das am 31. October 1840 an Heinrich Reisner-Kollmann verliehene, hierauf an die Gebrüder Alberti abgetretene 2jährige Privilegium, auf die Erfindung eines, durch mechanische Kraft getriebenen Haspels. — Welches in Gemäßheit des a. h. Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 22. Jänner 1843. Joh. Nep. Praxisch Ritter v. Znaimwerth, k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 172. (1) Nr. 448.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird über die von dem Magistrate Gräß in der Executionsfache der Vormundschaft der minderjährigen Isabella Freiinn v. Zois, wider Felix Sadner, Inhaber des Gutes Neudorf, pct. 2800 fl. c. s. c., bewilligte executive Feilbietung des gegnerischen, im Neustädter Kreise gelegenen, gerichtlich auf 10977 Gulden 55 kr. C. M. geschätzten landtäflichen Gutes Neudorf durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der obgedachten Versteigerung die 3 Feilbietungstagsakungen auf den 3. April, den 8. Mai und 12. Juni l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Befehle angeordnet worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsakung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schätzwerthe werde hintangegeben werden. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß die dießfällige Schätzung des fragl. Gutes, so wie die Licitations-Bedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen und davon auch Abschriften behoben werden können. — Laibach am 17. Jänner 1843.

3. 173. (1) Nr. 315.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Daß die in Sachen des Michael Jallen, wider Jacob Marenka, pct. 400 fl. c. s. c.,

mit dem dießgerichtlichen Bescheide vom 9. November 1842, Z. 8829, auf den 9. Jänner, 6. Februar und 6. März l. J. angeordnete executive Feilbietung des Hauses hier in der Polana Nr. 18 neu, 16 alt, über Ansuchen des Executionsführers auf den 24. April, 29. Mai und 3. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr mit dem Anhange des Edictes vom 9. November 1842, Z. 8829, übertragen worden sey. — Laibach am 14. Jänner 1843.

Z. 163. (2) Nr. 24.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen Sr. Durchlaucht des Hrn. Carl Wilhelm Fürsten Auersperg, Herzog zu Gottschee, in die öffentliche Veräußerung der laut Schätzungs-Protocoll ddo. Laibach 3. März 1823 auf 3850 fl. 40 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Gült Wittichwald, dann der auf 447 fl. geschätzten Kiffl-, Posch- und Maur'schen Gült gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssatzung auf den 3. April 1843, Vormittags 9 Uhr im Gerichtsorte mit dem Beisage bestimmt worden, daß die zu versteigernden Realitäten nur um den Schätzungswerth oder darüber hintangegeben werden. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Landtafel-Extracte und die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur sowohl, als beim Dr. Maximilian Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 10. Jänner 1843.

Z. 155. (3) Nr. 10317.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Eheleute Franz und Carolina Pakner, gegen Jacob Marenka, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 5130 fl. 40 kr. geschätzten, hier in der Polana-Vorstadt sub Cons. Nr. 10 alt, 18 neu, gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 20. Februar, 20. März und 24. April 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übr-

gens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führer, Dr. Grobath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 7. Jänner 1843.

Z. 160. (3) Nr. 376.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Joseph Erschen, gegen Antonia Drenig, in die öffentliche Feilbietung der, der Leßtern gehörigen, auf 82 fl. 40 kr. geschätzten Prätiosen gewilliget, und es seyen hiezu die Licitationstage auf den 10. Februar, 9. März und 6. April l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Hause des Executions-Führers Joseph Erschen, hier in der Gradisca-Vorstadt Haus-Nr. 3, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Prätiosen bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden sollten, solche bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden. — Laibach am 14. Jänner 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 166. (1) Nr. 870/166

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Bezirks-Offizialenstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 1. März 1843 ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten, oder im Falle einer graduellen Vorrückung eine sich hiedurch erledigende Bezirks-Offizialenstelle zweiter Classe mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. zu erhalten wünschen, haben ihre Bewerbungsgesuche, worin sich über die bisherige Dienstleistung, die erworbene Gefälls- und Dienstkenntnisse und eine tadellose Sittlichkeit auszuweisen, endlich auch anzugeben ist, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem hiesigen Gefällsbeamten verwandt oder verwandter ist, im Diensteswege noch vor Ablauf des obigen Concursstermines bei der k. k. Bezirksbehörde in Laibach zu überreichen. — Grätz am 22. Jänner 1843.